
**Beschluss über eine
übergangsweise Änderung der
Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung
der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und
der Kassenärztlichen Vereinigung-Sachsen-Anhalt (BDO)
gemäß § 15 BDO**

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am **7. Mai 2024** den Beschluss gefasst die Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt befristet bis zur nächstmöglichen Sitzung Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt wie folgt zu ändern.

Der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat zu dieser Änderung in seiner Sitzung am **15. Mai 2024** den Beschluss gefasst das Einvernehmen herzustellen.

1 § 2 wird befristet bis zur nächstmöglichen Sitzung Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt wie folgt geändert:

1.1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der Bereitschaftsdienst ist durch den dienstverpflichteten Arzt persönlich, durch einen Arzt, welcher ihm aufgrund einer Anstellungsgenehmigung zugeordnet ist oder auf seine Kosten durch einen Vertreter auszuführen. ²Ist ein zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, ist der Bereitschaftsdienst durch einen Arzt, welcher ihm aufgrund einer Anstellungsgenehmigung zugeordnet ist oder auf Kosten des Medizinischen Versorgungszentrums durch einen Vertreter durchzuführen. ³Die Vertretung ist zwei Wochen vor Dienstantritt, im Falle einer dauerhaften Vertretung einmalig vor dem ersten Termin, an dem eine Vertretung stattfinden soll, anzuzeigen. ⁴Die Einteilung der zum Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte und Medizinischen Versorgungszentren zum Dienst gemäß § 7 erfolgt ungeachtet einer angezeigten dauerhaften Vertretung. ⁵Die Verantwortung zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes verpflichtet den zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arzt oder das Medizinische Versorgungszentrum, für die Besetzung des Dienstes insbesondere im Verhinderungsfall Sorge zu tragen. ⁶Für eine Vertretung darf der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt oder das Medizinische Versorgungszentrum nur einen geeigneten approbierten Arzt oder

einen Arzt der gemäß § 10 der Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur Ausübung der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit besitzt, auswählen. ⁷Im Falle der Vertretung durch einen nicht teilnahmepflichtigen Arzt verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem ursprünglich eingeteilten Arzt. ⁸Der Einsatz eines Vertreters kann durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Voraus oder während einer mehr als einem Termin betreffenden Vertretung untersagt werden, wenn alternativ

- a) die Voraussetzungen des Satz 6 nicht vorliegen,
- b) der Vertreter nach § 21 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ungeeignet ist,
- c) konkrete Umstände berechtigte Zweifel an der Qualifikation des Vertreters oder an seiner Eignung für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst begründen oder
- d) in der Person des Vertreters sonstige Gründe vorliegen, welche bei einem Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

⁹Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann bei dem dienstverpflichteten Arzt oder dem Vertreter überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Auswahl nach Satz 6 erfüllt sind und keine Gründe für die Untersagung des Einsatzes des Vertreters nach Satz 8 vorliegen, wenn eine Überprüfung nach den konkreten Umständen erforderlich ist oder die Vertretung innerhalb eines Planungszeitraumes mehr als ein Zwölftel der Termine betrifft, zu denen der diensthabende Arzt eingeteilt ist.“

Ausgefertigt:

Magdeburg, 29. Mai 2024

Dr. med. J. Böhme
Vorsitzender des Vorstands
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt